

## Beitragsordnung

Beschlossen durch Mitgliederversammlung vom 24.11.2017. Aktualisiert durch Mitgliederversammlung vom 21.10.2022.

### § 1 – Präambel

- I. Diese Beitragsordnung ersetzt die Beitrags- und Kassenordnung vom 05.11.2020.
- II. Der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e. V. erhebt einen Mitgliedsbeitrag gemäß § 9 seiner Satzung vom 19.6.1992, zuletzt aktualisiert am 29.11.2021, auf Grundlage dieser Beitragsordnung.
- III. Bei der Bestimmung der Beitragshöhe ist beginnend mit dem Kalenderjahr 2023 der Umsatz des Mitglieds maßgeblich. Ausgenommen sind passive Mitglieder, Fördermitglieder sowie Start-ups in den ersten fünf (5) Jahren seit Gründung. Besonderheiten bestehen darüber hinaus für am Grundsatz der Nachhaltigkeit ausgerichtete Verbände und Vereine.

### § 2 – Mitgliedsbeitrag

- I. Der Beitrag wird jeweils als Jahresbeitrag für das Kalenderjahr erhoben. Maßgeblich ist für den nach Umsätzen bemessenen Beitrag der Umsatz des vorvergangenen Kalenderjahres<sup>1</sup> und bei unterjährigem Geschäftsjahr der Umsatz des im vorvergangenen Jahres endende Geschäftsjahr. Der Beitrag wird erstmals mit dem Beitritt und in der Folge zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einmalig fällig.
- II. Neue Mitglieder entrichten im Beitrittsjahr den vollen Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr. Wird die Mitgliedschaft erst nach dem 30.06. des laufenden Kalenderjahres wirksam, ist nur der halbe Beitrag zu entrichten.
- III. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds während des laufenden Kalenderjahres sind für dieses Kalenderjahr die vollen Beiträge zu entrichten.
- IV. Über den Beitrag wird eine Beitragsrechnung erstellt und dem Mitglied zugesandt.
- V. Für die Bemessung des Beitrags wird vom Mitglied der Umsatz des vorvergangenen Kalenderjahres oder des im vorvergangenen Kalenderjahres endenden Geschäftsjahres erfragt. Wird der Umsatz nicht mitgeteilt oder bei Zweifel keine Belege vorgelegt, wird der Umsatz vom Verein durch öffentlich zugängliche Register ermittelt. Führt die Ermittlung zu keinem greifbaren Ergebnis, kann der Verein eine Schätzung vornehmen und den Beitrag hierauf bemessen. Die einzige Einwendung gegen die Bemessung kann nur auf Basis eines testierten Abschlusses erfolgen.
- VI. Für die erstmalige Bemessung des Mitgliedsbeitrags auf der Umsatzbasis für das Jahr 2023 werden die (neuen) Mitglieder nach der Beschlussfassung über die Beitragsordnung von der Geschäftsstelle zur Übermittlung ihres Umsatzes des Jahres 2021 bzw. des im Jahre 2021 endenden Geschäftsjahres aufgefordert zur Vorlage binnen eines Monats.
- VII. Über den echten Mitgliedsbeitrag wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt. In dem jeweils sich ergebenden Beitrag pro Mitglied ist ein unechter Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50,00 € enthalten, der als Gegenleistung für Medienleistung (z. B. Verlinkung der Website des Mitglieds) anzusehen ist.

### § 3 – Beitragsstaffel

- I. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus der Beitragsstaffel. Ein freiwillig höherer Beitrag kann regelmäßig, aber auch einmalig gezahlt werden. Die freiwillige Erhöhung des

---

<sup>1</sup> Beispiel für „vorvergangenes Kalenderjahr“: der Beitrag für das Jahr 2025 bemisst sich am Umsatz des Jahres 2023

Mitgliedsbeitrags führt zu mehr freien Mitteln für die Erfüllung des gemeinnützigen Satzungszwecks.

<b>Unternehmen nach Umsatzgröße</b>	<b>Mindestbeitrag</b>
Unternehmen bis einschließlich 400 TEUR Umsatz	450 EUR
Über 400 TEUR Umsatz	650 EUR
über 1 Mio.	1.500 EUR
über 5 Mio. EUR	3.000 EUR
über 50 Mio. EUR	8.000 EUR
über 200 Mio. EUR	12.000 EUR
über 500 Mio. EUR	18.000 EUR

Start-Ups im ersten Jahr der Gründung	150 EUR
Start-Ups in den Jahren 2 - 5	350 EUR

- II. Fördermitglieder, welche typischerweise nicht nach außen als Vereinsmitglieder in Erscheinung treten, aber den ideellen Vereinszweck fördern wollen, zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag in Höhe von 5.000,00 € oder bei entsprechender Unternehmensgröße in Anlehnung an Ziff. I. den mehrfachen Betrag. Sie haben weder Stimmrecht, noch aktives und passives Wahlrecht.
- III. Passive Mitglieder (ehemalige ordentliche Mitglieder nach Beendigung ihrer unternehmerischen Tätigkeit) zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 150,00 €.

#### **§ 4 – Verbände**

Verbände, welche im BNW e. V. Mitglied sind, entrichten den Mindestbeitrag in Höhe von 650,00 € jährlich zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 1,00 € pro Mitglied des jeweiligen Verbandes. Für die Bemessung ist die Zahl der Mitglieder zum 31.12. des vorvergangenen Jahres maßgeblich. Auf Antrag gilt für Verbände der Vertrauensschutz gemäß § 5 entsprechend.

#### **§ 5 – Vertrauensschutz**

Für alle Mitglieder mit einem Beitrittsdatum vor dem 31.12.2022, für welche sich der Mitgliedsbeitrag erhöht, gilt eine Übergangsfrist von zwei (2) Jahren. In 2023 bleibt der Beitrag unverändert, 2024 beläuft er sich auf den hälftigen neuen Beitrag und ab 01.01.2025 gilt dann der volle neue Beitrag. Mitglieder, die freiwillig den neuen Beitrag bereits ab 2023 oder 2024 zahlen, tragen zu einer weiteren Stärkung des BNW bei, da ihr freiwillig erhöhter Beitrag zu mehr freien Mitteln für die Erfüllung des gemeinnützigen Satzungszwecks führt.

#### **§ 6 – Schlussbestimmungen**

- I. Diese Beitragsordnung tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft.
- II. Der Vorstand wird ermächtigt, im Einzelfall abweichende Vereinbarungen mit dem jeweiligen Mitglied zu treffen.
- III. Diese Beitragsordnung wird auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.